

Drucksachen-Nr. BV/108/2021	Datum 22.04.2021	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	25.05.2021						
Kreisausschuss	01.06.2021						
Kreistag Uckermark	09.06.2021						

Inhalt:

Erwerb von Geschäftsanteilen und Beteiligung an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 3.000 €	Produktkonto 11153.529101	Haushaltsjahr 2021	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 21 BbgKVerf den Erwerb von 15 Geschäftsanteilen an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („Partnerschaft Deutschland“) mit einer einmaligen Zahlung der Stammeinlage i.H.v. 3.000 €.
2. Der Kreistag bevollmächtigt und beauftragt die Landrätin, die Beteiligung zu vollziehen und hierfür alle erforderlichen Schritte einzuleiten und die notwendigen Vereinbarungen und Erklärungen abzugeben.
3. Der Landkreis Uckermark erkennt die Satzung der „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ und die Eckpunktevereinbarung (siehe Anlage 1 und 2) an.

gez. Karina Dörk
Unterschrift

04.05.2021
Datum

Begründung:

Der Landkreis Uckermark beabsichtigt, 15 Geschäftsanteile an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH zu erwerben. Der finanzielle Aufwand zur Erlangung der Inhousefähigkeit beschränkt sich auf die einmalige Zahlung der Stammeinlage in **Höhe von 3.000 € zum Erwerb der Geschäftsanteile**. Bei der Beteiligung an der PD werden dem Landkreis Uckermark vom Bund zu einem Nominalpreis von 200 € / Geschäftsanteil angeboten, sodass sich die Kosten der Beteiligung auf insgesamt 3.000 € belaufen.

Die Geschäftsanteile des Unternehmens werden zu 100 % von öffentlichen Gesellschaftern gehalten, darunter der Bund und insbesondere auch Kommunen und Körperschaften. Gesellschafter der PD dürfen entsprechend der Satzung nur öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 – 3 GWB sein.

Die Kosten der Beurkundung des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages trägt der Bund. Sofern sich der Landkreis Uckermark zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Beendigung des Beteiligungsverhältnisses entschließt, können die Geschäftsanteile verlustfrei an den Bund zurück veräußert werden (vertraglich geregeltes Rückübertragungsrecht).

Das mit Gesellschafterstatus entstehende Inhouse-Verhältnis verpflichtet den Landkreis nicht die Beratungsleistungen der PD in Anspruch zu nehmen (§ 2 Abs. 2 PD-Eckpunktevereinbarung). Es kann bei jedem Beratungsbedarf gesondert entschieden werden, ob die Nutzung der PD-Beraterleistung die wirtschaftlichste Variante darstellt.

Ziel und Hintergrund

Gegenstand der PD Berater der öffentlichen Hand GmbH ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der Öffentlichen Hand. Durch diese Leistungen sollen die öffentlichen Stellen unterstützt werden, ihre Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen. Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH berät umfassend zu Investitionsvorhaben, Beschaffungsvarianten, Verwaltungsmodernisierung, öffentlicher IT, öffentliches Gesundheitswesen und zur Infrastruktur.

Dem Landkreis Uckermark wird hiermit die Möglichkeit eröffnet, Beratungsleistungen der PD im Rahmen der Inhouse-Vergabe zu erlangen. Mit Hilfe der PD GmbH sollen die Investitions- und Modernisierungsziele des Landkreis Uckermark möglichst wirtschaftlich erreicht werden, beispielsweise indem die Planungs- und Konzeptionszeit der Projekte verkürzt wird. Die Digitalisierungsstrategie des Landkreises soll vorangebracht werden. Durch die Inanspruchnahme der PD GmbH ergeben sich auf Seite des Landkreis Uckermark Einsparungen gegenüber der Durchführung von Vergabeverfahren, anderer investiver Maßnahmen und strategischer Projektplanung in vollständiger Eigenleistung.

Ziel ist es daher, dass der Landkreis Uckermark unter geringem personellem Aufwand und unter Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen zeitnahe und qualitativ hochwertige Beratungsleistungen für die Umsetzung von Investitions- und Projektvorhaben erlangt. Mit der Beteiligung des Landkreis Uckermark an der PD wird ein flexibler Zugriff auf erforderliche personelle Kapazitäten eröffnet, ohne dass diese selbst in der eigenen Verwaltung vorgehalten werden müssen. Hierdurch können Zeit eingespart und Effizienzvorteile genutzt werden.

Erste Erfahrungen mit der Gesellschaft ergaben sich mit der Durchführung des Projekts „Entwicklung einer E-Government-Strategie“, wobei Beratungsleistungen der PD GmbH in Anspruch genommen wurden. Die Vergütung erfolgte hierbei im Rahmen des Auftrags „Investitionsberatung lebenszyklus- und wirkungsorientierter Beschaffungen“ durch das Bun-

desministerium für Finanzen. Für die hier bereitstehenden 45 Beratertage entstanden für den Landkreis Uckermark keine Honorarkosten. Potentiell ergeben sich so bei Nutzung der Förderung für kommende Investitionsprojekte weitere Einsparpotentiale.

Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung gem. §§ 91ff. BbgKVerf

Der Landkreis Uckermark darf sich gemäß § 91 Abs. 2 BbgKVerf wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Nach § 91 Abs. 3 BbgKVerf ist sicherzustellen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden können, diesen auch übertragen werden. Dazu sind Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die dem Kreistag vorzulegen sind.

Grundlage für die wirtschaftliche Betätigung ist § 92 Abs. 3 BbgKVerf i.V.m. § 131 BbgKVerf, wonach der Landkreis vor der Gründung eines Unternehmens (ebenso geltend für den Erwerb von Geschäftsanteilen) entweder dieses Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen hat, verbunden mit der Aufforderung an private Anbieter, eigene Angebote vorzulegen oder in einer unabhängigen, sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse Unternehmensgründung und Privatisierungsmöglichkeiten zu vergleichen und zu bewerten.

Hierzu wurde durch das Beteiligungsmanagement in Zusammenarbeit mit dem Amt für Technische Dienste und Digitalisierung eine Wirtschaftlichkeitsanalyse nach dem Verfahren der Nutzwertanalyse erstellt (siehe Anlage 3), die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark (siehe Anlage 4) geprüft wurde.

Hierbei ergaben die quantitative und qualitative Bewertung, im Vergleich des Anteilskaufs und der Eigenleistung, dass für die Beschaffung zukünftiger Beratungsleistungen der Erwerb von Geschäftsanteilen an der PD GmbH die wirtschaftlichste Variante darstellt. Die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsanalyse verdeutlicht, dass das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wird und die Gesellschaftsübernahme wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint.

Darüber hinaus ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf der örtlichen IHK Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist dem Kreistag vor der beabsichtigten Beschlussfassung vorzulegen (vgl. § 92 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf). Die entsprechende positive Stellungnahme der IHK liegt vor (siehe Anlage 5).

Die Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Bezug auf die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises Uckermark sind somit eingehalten worden.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 21 BbgKVerf beschließt der Kreistag die Übernahme von Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 BbgKVerf.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung PD GmbH

Anlage 2 - PD-Eckpunktevereinbarung

Anlage 3 - Wirtschaftlichkeitsanalyse Erwerb Geschäftsanteile PD 19.02.2021

Anlage 4 - Stellungnahme RPA

Anlage 5 - Stellungnahme IHK